

hat sie erst während der Verhandlung darum, so konnte der Gegner die Erfüllung dieser Bitte durch seinen Widerspruch verwehren 1).

Kein Anrecht auf Zuthheilung von Consulenten haben nach der ältesten Coutume der Bretagne jene, die auf handhafter That ertappt oder im Besitz der gestohlenen oder geraubten Sache ergriffen worden sind. Will Jemand aus freien Stücken solchen Personen als Helfer oder Vorsprecher beistehen, so wird er als solcher nur zugelassen, wenn er eidlich betheuert, dass er von der Unschuld des Beklagten überzeugt sei 2).

Die Zahl der Consulenten, die man vom Gerichte verlangen kann, ist in den einzelnen Coutumes eine verschiedene. Nach den Assisen der Haute Cour von Jerusalem, kann man in der Regel zwei, nach der ältesten Coutume der Bretagne, darf man ihrer vier aus der Reihe der Dingleute beanspruchen. Die auf die Wahl des Conseils bezüglichen Normen, die nach dem französischen Rechte des Orients sehr ins Detail gehen, kommen hier nicht in Betracht.

Nicht blos die Parteien hatten Anspruch auf Conseil. Auch die von ihnen vorgeführten Zeugen musste das Gericht nach den Assises der Haute Cour mit Consulenten versehen. Bei den Aussagen und Handlungen der Zeugen war ja der Formalismus des Processes nicht minder gefahrdrohend, wie bei jenen der Parteien, wesshalb für beide in gleicher Weise das Bedürfniss nach Conseil obwalten musste.

Soweit bisher die Functionen der Consulenten in Betracht gezogen worden, ist ihre Thätigkeit nur von mittelbarem Einfluss auf den Gang des Verfahrens. Die Consulenten können aber nach französischem Rechte auch unmittelbar handelnd in den Rechtsstreit eingreifen. Sie beschränken sich nicht immer auf das Zuflüstern während der Rede und auf die Belehrung während des Gesprächs, sie dürfen unter einer bestimmten Voraussetzung vor Gericht während der Verhandlung laut und vernehmlich das Wort ergreifen, um die Rede des Sprechers zu verbessern und zu ergänzen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Sprecher *par amendement du conseil* das Wort führt. Es ist dies gerade jene Seite der Wirksamkeit des Conseils, welche demselben zum Unterschied von den Helfern und Beiständen des

1) Jean d'Ibelin ch. 16.

2) Très anc. Cout. de Bref. ch. 18, 237.